



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

DER PROAKTIVE ANSATZ MIT TATBESCHULDIGTEN PERSONEN IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT

Handreichung zur weiteren Umsetzung des proaktiven Ansatzes und Handlungsleitfaden für Mitgliedseinrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. zu Schulungen in Kooperation mit der Polizei





Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg (FGB) in Trägerschaft des Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) gGmbH

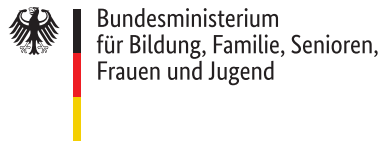
InterventionsZentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz in Trägerschaft des Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.

RESPEKT! Fachstelle Mittelfranken – Täter*innenarbeit häusliche Gewalt in gemeinsamer Trägerschaft von Treffpunkt e.V. und Stadtmission Nürnberg e.V.

Wir danken den Mitgliedern der Steuerungsgruppe für ihre kontinuierliche Begleitung und fachliche Unterstützung: Carsten Degner (JUKO Marburg), Barbara Emrich (Polizeidirektion Landau), Dagmar Freudenberg (Staatsanwältin i.R.), Dr. Almut Koesling (Männerbüro Hannover), Dr. Renate Schwarz-Saage (Deutsches Forum Kriminalprävention), Doreen Winter (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg)

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung des Teilprojekts zum proaktiven Ansatz.

Gefördert vom:



Impressum

Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
Berliner Allee 105
13088 Berlin

© 2026 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit
Häusliche Gewalt e.V.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Glossar	4
Handreichung zur weiteren Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit	5
Ausgangslage	5
Rechtliche Grundlagen	6
Die Vorteile des proaktiven Ansatzes	8
Setting, zeitlicher Umfang und Einbettung in die Formate von Täterarbeit	9
Ablaufschema	10
Gesprächsphasen und Inhalte	10
Kontaktaufnahme:	10
Erstgespräch:	10
Weitere Orientierungsgespräche	11
Vernetzung und Kooperation	12
Finanzielle Rahmenbedingungen	12
Anforderungen an das eingesetzte Personal	13
Sicherheits- und Schutzkonzept	13
Monitoring und Evaluation	13
Dokumentation und Statistik	14
Risikoeinschätzung und Fallkonferenzen	14
Herausforderungen und Grenzen	15
Fazit	15
Handlungsleitfaden für Täterarbeitseinrichtungen zu zielgruppenspezifischen Schulungen in Kooperation mit der Polizei	16
Erforderliches Grundwissen:	17
Zielgruppe 1: Streifenbeamt*innen	18
Zielgruppe 2: Sachbearbeiter*innen	18
Zielgruppe 3: Polizeiliche Leitungsebene	19
Wesentliche Erkenntnisse aus der Befragung der Teilnehmer*innen	20
Templates und Anhänge	21
Schulungsmodell für Streifenbeamt*innen der Schutzpolizei	21
Schulung in hybrider Form oder als E-Learning	22
Schulung für spezialisierte Sachbearbeiter*innen	23
Schulung für die polizeiliche Leitungsebene	24
Best Practice Beispiel: InterventionsZentrum Südpfalz Landau (IZ)	24
Literaturverzeichnis:	25

Glossar

BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
BKA	Bundeskriminalamt Wiesbaden
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
GewHG	Gewalthilfegesetz
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
IK	Istanbul-Konvention
LeSuBiA	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
TAE	Täterarbeitseinrichtung

Abstract

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) stellte der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) im Rahmen des Projekts „Gleichstellungsorientierte Täterarbeit als Gewaltprävention – Weitere Professionalisierung der BAG TäHG“ von Juli 2023 bis Juni 2026 Fördermittel zur Verfügung.

Die Schwerpunktthemen im Projektzeitraum waren:

- » Kooperation und Vernetzung
- » Fachliche Qualitätsentwicklung und -sicherung / Standardisierung
- » Verbandsentwicklung nach innen und außen

Ein Teilprojekt der fachlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung / Standardisierung widmete sich der weiteren Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit. Zentrale Projektziele waren die Entwicklung und Erprobung von Schulungsformaten für unterschiedliche Zielgruppen sowie die Erstellung einer Handreichung für die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG. Außerdem sollte die verstärkte Anwendung des proaktiven Ansatzes in den Ländern gefördert und seine Einbettung in den jeweiligen Interventionsstrukturen vorangebracht werden. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Ansatzes wurden insbesondere in den drei Modellregionen Potsdam (Brandenburg), Nürnberg (Bayern) und Landau (Rheinland-Pfalz) untersucht.

Bereits in der ersten Förderperiode 2020–2023 zeigte sich, dass den Polizeiaufgabengesetzen der Länder bei der Umsetzung des proaktiven Ansatzes eine herausragende Bedeutung zukommt. Die länderspezifischen Vorgaben zur Weiterleitung personenbezogener Daten unterscheiden sich deutlich. Die Arbeitsergebnisse aus der ersten Projektphase wurden in zwei Broschüren zusammengefasst und bildeten die Grundlage für die neue Projektphase.¹ Die Unterschiede hinsichtlich der Befugnisse zur Datenweitergabe in den Polizeigesetzen der Länder bestehen weiterhin. Eine bundesweit einheitliche Umsetzung des proaktiven Ansatzes ist nach wie vor nicht gegeben.

Während der ersten Projektphase zeigte sich besonders, dass Schulungen zum proaktiven Ansatz unerlässlich

sind. Im laufenden Projektabschnitt wurden daher bereits vorhandene Erfahrungen zusammengetragen, neue Schulungskonzepte mit standardisierten Rückmeldebögen für verschiedene polizeiliche Zielgruppen erstellt und erprobt.

Mit dieser Handreichung werden grundlegende Informationen zur Täterarbeit häusliche Gewalt zusammengefasst. Die Informationen aus der Handreichung sind daher auch für Kooperationsformate zwischen den Einrichtungen der Täterarbeit, der Polizei und weiteren Ansprechpartnern wertvoll.

Der Handlungsleitfaden zur Durchführung von Schulungen für verschiedene Bedarfe richtet sich an die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG. Lehrpläne, Präsentationen, Material und Methoden werden zur Verfügung gestellt, um individuellen Anforderungen gerecht zu werden. Dieser Leitfaden bietet hierfür eine Einführung und einen Überblick. Einzelne Dokumente stehen im Mitgliederbereich auf der Webseite der BAG TäHG zum Download bereit.

Die Informationen in dieser Handreichung beziehen sich in erster Linie auf eine Anwendung des proaktiven Ansatzes durch die Weiterleitung personenbezogener Daten einer tatbeschuldigten Person von der Polizei an Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG. Die Inhalte und Formate des Handlungsleitfadens können darüber hinaus für Schulungen mit weiteren Netzwerkpartner*innen Anwendung finden. Die Schulungskonzepte bieten Vorschläge zur Präsentation, die von den Nutzer*innen individuell ausgestaltet werden müssen. Sie bedürfen, vor allem hinsichtlich der Angaben zu polizeirechtlichen Grundlagen, fortlaufender Aktualisierung.

Die vorliegende Handreichung, die Schulungsformate und die verwendeten Materialien wurden während der Projektlaufzeit von Juli 2023 bis Juni 2026 mit den Kolleg*innen aus den Modellregionen für die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG erstellt und erprobt.

» 1: Nabateregg, Idah (2023): „Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit: Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei, [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG-Bericht_zum_proaktiven_Ansatz_in_der_Tterarbeit_Einzelseiten_2023.pdf [abgerufen am 03.06.2026].

Freudenberg, Dagmar/Nabateregg, Idah (2023): Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen, [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Tterarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf [abgerufen am 03.06.2026].

Handreichung zur weiteren Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit

Ausgangslage

Die registrierten Fallzahlen von häuslicher Gewalt sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. 2024 wurden 265.942 Fälle häuslicher Gewalt erfasst.² Da diese Statistik lediglich das Hellfeld abbildet und die 2026 veröffentlichte Dunkelfeldstudie LeSuBiA zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich fünf Prozent der Gewaltvorfälle in (Ex-)Paarbeziehungen zur Anzeige gebracht werden, muss von einer deutlich höheren Zahl von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen ausgegangen werden.³ Bei den Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG kommt von diesen Fällen bisher aber nur ein verschwindend kleiner Teil an. 2024 registrierte die BAG TäHG in ihrer Bundesstatistik 5.143 eingegangene Fälle bei ihren Mitgliedseinrichtungen.⁴ Das Potential professioneller Täterarbeit wird bislang nur unzureichend genutzt.

Aus der BAG-Statistik geht auch hervor, dass die Teilnahmequote an Täterarbeitsprogrammen nach proaktiver Zuweisung bisher eher gering ist. In 19 Prozent der proaktiv kontaktierten Fälle kam eine Beratungsaufnahme zustande. Von allen Erstberatungen im Jahr 2024 waren lediglich 5,6 Prozent auf eine proaktive Vermittlung zurückzuführen.⁵

Bislang erfolgt ein proaktiver Zugang zur Täterarbeit vor allem durch polizeiliche Vermittlung. Die Polizeibeamt*innen im Streifendienst intervenieren im sogenannten Erstzugriff aufgrund häuslicher Gewalt zuerst. Bereits zu diesem Zeitpunkt, vor allem aber in der nachgehenden Sachbearbeitung, können die Daten der gewaltausübenden Person an die örtliche TAE übermittelt werden. Der proaktive Ansatz ergänzt die polizeiliche Erstintervention durch eine zeitnahe sozialarbeiterische Intervention, deren zentrales Ziel die Prävention weiterer Gewalthandlungen bildet.

Für eine Anwendung des proaktiven Ansatzes sind die Landespolizeigesetze maßgeblich. Bislang ist zumeist die Einwilligung zur Datenweitergabe durch die tatbeschuldigte Person erforderlich. Diese Bedingung für eine Datenweiterleitung führt dazu, dass von Täterarbeitseinrichtungen (TAE) bisher nur ein kleiner Ausschnitt der tatbeschuldigten Personen tatsächlich erreicht werden. Die polizeiliche Wei-

tergabe personenbezogener Daten zur Kontaktaufnahme durch die Täterarbeit ist im Rahmen der Gefahrenabwehr grundsätzlich möglich, wird aber in der Praxis kaum genutzt. Rechtliche Grundlagen für eine Weiterleitung personenbezogener Daten sind die Polizeigesetze der Länder und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

In Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg und Bremen sind bereits Polizeigesetze in Kraft, die die Weiterleitung personenbezogener Daten in Fällen häuslicher Gewalt zum Schutz Betroffener und zur schnellen Intervention grundsätzlich vorsehen. Auch in Baden-Württemberg werden dieses Jahr neue rechtliche Grundlagen geschaffen (siehe Kapitel „rechtliche Grundlagen“). Die nachgehende Einführung des proaktiven Ansatzes bleibt in der Praxis dennoch schwierig. Neben der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen sind ausreichende Finanzmittel und qualifiziertes Personal erforderlich, um die große Anzahl der polizeilich registrierten Tatbeschuldigten zeitnah zu kontaktieren und mindestens ein Erstgespräch zu führen.

In Anbetracht der großen Diskrepanz zwischen den polizeilich erfassten Fallzahlen und den Personen, die tatsächlich von den Einrichtungen der Täterarbeit erreicht werden, wird deutlich, dass Zugangsmöglichkeiten besser genutzt und Hindernisse beseitigt werden müssen. Die zeitnahe Intervention nach Gewalthandlungen, wie sie der proaktive Ansatz bietet, ist dringend geboten und sollte grundsätzlich zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Konsultationsberatungen zur Erstellung der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung für die Jahre 2025-30 wurde daher angeregt: „Täter-/Täterinnenarbeit soll ausgebaut, der proaktive Ansatz eingeführt werden, zu diesem Zweck soll die Datenweitergabe ermöglicht werden.“⁶ Und auch in der 2025 veröffentlichten Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird der proaktive Ansatz als „Promising Practice“ aufgeführt, die Schaffung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen und seine flächendeckende Implementierung empfohlen.⁷

Rechtliche Grundlagen

Die Polizeigesetze der Länder regeln sämtliche polizeiliche Befugnisse und somit auch das polizeiliche Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt. Die Regelungen in den Ländern unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Befugnis zur Weitergabe personenbezogener Daten tatbeschuldigter Personen an nicht-öffentliche Organisationen. Eine Übersicht der Polizeigesetze findet sich in der Broschüre zu unserem ersten Projektabschnitt.⁸

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Datenweitergabe ist erforderlich, um den proaktiven Ansatz in der Arbeit mit Tatbeschuldigten flächendeckend umzusetzen. Wie bereits im ersten Projektabschnitt benannt, sollte eine rechtliche Verankerung im Gewaltschutzgesetz des Bundes erfolgen, damit eine nachgehende Anpassung der Polizeigesetze der Länder durchgeführt werden kann. TAE sind ganz überwiegend in freier Trägerschaft. Eine datenschutzkonforme Weiterleitung personenbezogener Daten ist bisher in den meisten Ländern nur mit Zustimmung der tatbeschuldigten Person zulässig. Die Datenweitergabe ohne Einwilligung der gewaltausübenden Person ist im Zuge der Gefahrenabwehr nach sorgfältiger Prüfung zwar möglich, erfolgt in der Praxis aber kaum.

Das überarbeitete Landespolizeigesetz für Baden-Württemberg tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Eine Verzahnung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten nach häuslicher Gewalt wird somit gewährleistet. Die polizeilichen Befugnisse zur Gefahrenabwehr und zur Sicherung des Betroffenen schutzes werden erheblich ausgeweitet. Zentral ist die Verankerung der polizeilichen Anordnung einer verpflichtenden Anbindung von tatbeschuldigten Personen an geeignete Beratungsstellen in § 30a, PolG BW.⁹ In Baden-Württemberg wird somit erstmals eine Rechtsgrundlage geschaffen, den Betroffenen schutz in Fällen häuslicher Gewalt durch verpflichtende Täterberatung zeitnah zu verbessern.

Das 2026 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz sieht die verpflichtende Anordnung einer Teilnahme an „sozialen Trainingskursen“ oder „Gewaltpräventionsberatungen“ durch Familiengerichte vor. Bereits 2013 wurde im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung u.a. im Rahmen des § 153a StPO, Absatz 1 Nr. 6 die Möglichkeit geschaf-

fen, Tatbeschuldigte zur Teilnahme an einem „sozialen Trainingskurs“ zu verweisen. Dazu zählen im Bereich der häuslichen Gewalt insbesondere soziale Trainingskurse, die gemäß Standard der BAG TäHG durchgeführt werden und die hierbei auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen (sogenannte Täterarbeitsprogramme). Eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes steht aber weiterhin aus.

In der Istanbul-Konvention des Europarats, in der Gewaltschutzrichtlinie der Europäischen Union und in der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung für die Jahre 2025-30 sind die Anforderungen an einen wirkungsvollen und nachhaltigen Schutz vor häuslicher Gewalt klar und detailliert benannt. Das übergeordnete Ziel ist „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.“¹⁰ Die flächendeckende Schaffung von professionellen TAE wird als zentrale Maßnahme in Artikel 16 des Übereinkommens benannt.

Auch im 2025 beschlossenen Gewalthilfegesetz (GewHG) wurden „Maßnahmen der Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten“ verankert. In § 8 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) heißt es weiter: „In die Analyse sind die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention, von Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und anderer Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie die Erfordernisse der strukturierten landesweiten und regionalen Vernetzung nach § 1 Absatz 2 einzubeziehen.“ (§ 8 Absatz 2 Satz 4 GewHG).

Weitere relevante Gesetzestexte sind u.a.:

- » Artikel 1 – 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland:
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Satz 1 GG).
- „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ (Artikel 2 Satz GG).

» 2: Bundeskriminalamt (2025): Häusliche Gewalt: Opferzahlen auf neuem Höchststand, [online] https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/251121_BLB_HaeuslicheGewalt2024.html [abgerufen am 07.01.2026].

» 3: Bundeskriminalamt (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I, in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Berlin/Wiesbaden, S. 15.

» 4: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2025): Täterarbeit Statistik 2024. [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2025/10/BAG-Statistik-Publikation_A4_v05.pdf [aufgerufen am 28.05.2026].

» 5: Ebd.

» 6: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention - Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030, [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/252132/8275196915292f8ff4cb39ad7f158731/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> [abgerufen am 08.12.2025], S. 60.

» 7: Kavemann, Barbara et al. (2025): Abschlussbericht. Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/279780/eda7428ffb9363b919f09a3df62f27ff/bedarfsanalyse-zur-praevention-von-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-abschlussbericht-data.pdf> [abgerufen am 28.05.2026], S. 356.

» 8: Nabateregga, Idah (2023): ‚Proaktiver Ansatz‘ in der Täterarbeit: Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei, [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG-Bericht_zum_proaktiven_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_Einzelseiten_2023.pdf [abgerufen am 03.06.2026], S. 32-37.

» 9: Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e.V. (2026): Geändertes Polizeigesetz Baden-Württemberg: Beratungsverpflichtung als verbindliches Instrument in die Täterarbeit, [online] <https://www.lag-taehg-bw.de/geaendertes-polizeigesetz-badenwuerttemberg-beratungsverpflichtung-als-neuer-hebel-der-taeterarbeit-bei-haeuslicher-gewalt> [abgerufen am 09.04.2026].

» 10: Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [online] SEV 210 - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [abgerufen am 03.06.2026], Artikel 1, Satz 1a.

- „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Artikel 3 Satz 2 GG).

» Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt Menschen vor Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts, einer chronischen Erkrankung oder Behinderung, der Religion, der sexuellen Identität oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen. Es gilt bei der Arbeit, bei Alltagsgeschäften und bei der Wohnungssuche.

» In § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist seit dem Jahr 2000 das Recht der Kinder auf

eine gewaltfreie Erziehung verankert. Körperliche Bestrafungen, psychische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

» Das BGB sieht im § 1666 gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vor. In § 1684 BGB sind die Vorgaben zur Umgangsbeschränkung bzw. zum Umgangs-ausschluss verankert. Artikel 31 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass vorangegangene Gewalt in Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren berücksichtigt werden muss.

» Die genannten gesetzlichen Regelungen zur Intervention und zur Prävention von häuslicher Gewalt sind für die Einrichtungen der Täterarbeit und zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes grundlegend.

Die Vorteile des proaktiven Ansatzes

Der proaktive Ansatz beinhaltet ein aktives in Kontaktgehen mit der jeweiligen Zielgruppe der sozialen Arbeit. Im Bereich der häuslichen Gewalt arbeiten die Kolleg*Innen aus den Einrichtungen des Frauenschutzes bereits seit Jahren mit diesem Ansatz, um Betroffene schnell und wirksam zu unterstützen. In Österreich hat sich mit der Einführung der verpflichtenden, sechsständigen Gewaltpräventionsberatung für gewaltausübende Personen gezeigt, dass Tatbeschuldigte in Fällen häuslicher Gewalt direkt nach der Tat besser erreichbar sind („window of opportunity“). Die zeitnahe Vermittlung an eine TAE ist deshalb ein erfolversprechendes Instrument, um weitere Gewalthandlungen zu verhindern und geschädigte Personen wirkungsvoll zu schützen. Erste Auswertungen in Österreich zeigen, dass ein hoher Prozentsatz der Tatbeschuldigten erreicht wird.¹¹

In Deutschland erfolgen Zugänge zu TAE durch justizielle Verfügungen, Weisungen oder Auflagen, im Rahmen von Schutzkonzepten der Jugendämter, durch Empfehlungen weiterer Institutionen und auch durch sogenannte Selbstmeldungen. Der Erstkontakt zur Täterarbeit erfolgt in der Regel in zeitlich deutlichem Abstand zur Gewalthandlung. Der proaktive Ansatz setzt hingegen unmittelbar nach der Tat an. Er ergänzt die polizeiliche Erstintervention durch die zeitnahe sozialarbeiterische Intervention, deren zentrales Ziel die Prävention weiterer Gewalthandlungen bildet. Die Chance, Gewaltkreisläufe in Beziehungen zu stoppen, wird dadurch erheblich verbessert.

Der proaktive Ansatz schafft darüber hinaus einen niedrigschwelligen Zugang zu den Einrichtungen der Täterarbeit und ihren Programmen. In seinem Verlauf werden strafrechtlich relevante, schädigende Handlungen thematisiert, eine standardisierte Einschätzung des Risikos erneuter Gewalt wird vorgenommen. Durch die bedarfsorientierte, individuelle Ausgestaltung der Gespräche soll darüber hinaus eine weitergehende Anbindung an die Täterarbeitsstelle und somit eine Auseinandersetzung mit erfolgten Gewalthandlungen erreicht werden. Der Ansatz bietet somit eine echte Chance für eine nachhaltige Verhaltensänderung und für die weitere Perspektivklärung.

Setting, zeitlicher Umfang und Einbettung in die Formate von Täterarbeit

Kennzeichnend für den proaktiven Ansatz ist die tatzeitnahe Kontaktaufnahme durch die TAE. Der Erstkontakt erfolgt in der Regel telefonisch oder per E-Mail. Eine schriftliche Kontaktaufnahme erfolgt nur, wenn die genannten Wege nicht erfolgreich waren. Der tatbeschuldigten Person wird ein persönliches Gespräch in den Räumen der TAE angeboten. Falls ein persönliches Gespräch nicht möglich ist, kann eine Telefon- oder Videoform genutzt werden.

Für das Erstgespräch ist ein Zeitrahmen von einer Stunde anzusetzen, um Informationen zur Gewalthandlung, zur aktuellen Situation und zu vordringlichen Bedarfen einzuholen sowie Informationen über eine Anbindung an die TAE zu vermitteln. Weitere Gesprächstermine werden angeboten. Das Ziel ist die nachgehende Aufnahme in ein Täterarbeitsprogramm. Fehlende Sprachkenntnisse, kognitive Einschränkungen, eine behandlungsbedürftige Suchterkrankung oder psychiatrische Störungsbilder können die Anwendung des proaktiven Ansatzes behindern oder unmöglich machen. Die vollständige Leugnung eines Tatvorwurfs schließt die Durchführung von Täterarbeitsprogrammen und damit auch des proaktiven Ansatzes grundsätzlich aus.

In einigen Bundesländern ist mittlerweile eine verpflichtende Wahrnehmung von mindestens einem Termin bei der TAE geplant oder bereits in der Umsetzung.¹² Es hat sich gezeigt, dass die Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten und auch die Bereitschaft zur freiwilligen Wahrnehmung eines Beratungsgesprächs eher gering ist. Um die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung konsequent voranzubringen, sind daher die rechtlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden Wahrnehmung einer Beratung zu schaffen.

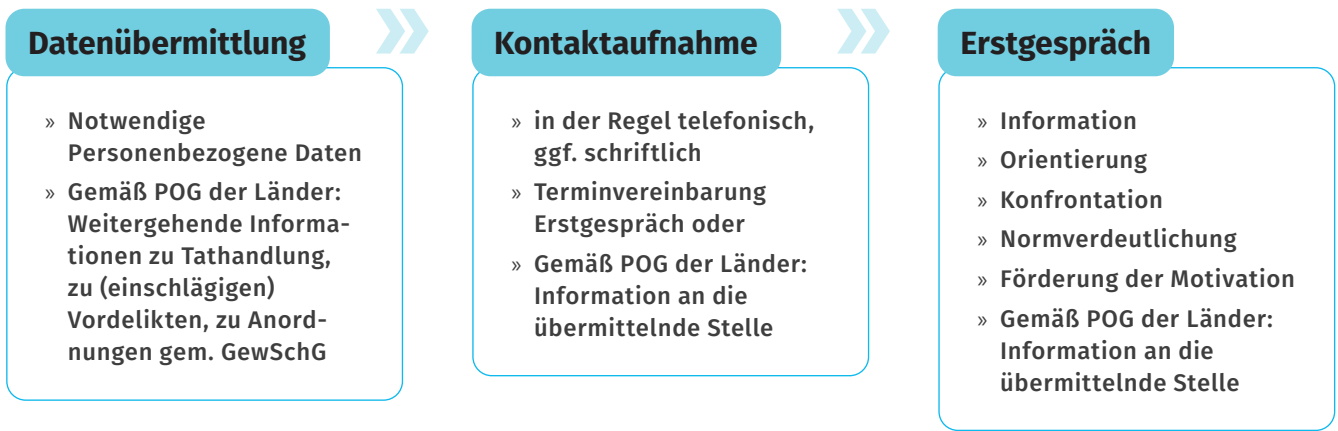
Qualitätsanforderungen, Form und Inhalt von längerfristigen Täterarbeitsprogrammen sind von der BAG TäHG im Standard zur „Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt“ bereits 2007 definiert worden.¹³ Zuletzt wurde von der BAG TäHG das Konzept „Gewaltpräventionsberatung nach BAG TäHG“ vorgestellt.¹⁴ Der seit Jahren bewährte und bundesweit anerkannte BAG-Standard wird damit durch die Gewaltpräventionsberatung nach BAG TäHG ergänzt. Das Konzept schließt die Lücke zwischen dem niedrigschwelligen Zugang durch den proaktiven Ansatz und dem Täterarbeitsprogramm gemäß BAG-Standard mit einer Mindestdauer von sechs Monaten. Die Durchführung von den Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG ist sinnvoll, weil diese über die gesamte Angebotspalette verfügen und die Ausrichtung an der Istanbul-Konvention gegeben sind.

» 11: Gosch, Michaela: „Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung – Täter:innenarbeit und ihre Bedeutung für den Opferschutz“ Vortrag im Rahmen der Fachtagung der LAG TäHG Baden-Württemberg, Stuttgart, 13.10.2025: Insgesamt werden rund 85 % der Weggewiesenen erreicht, rund 75 % absolvieren die Beratung vollständig. Bei 10% wird die Beratung nicht begonnen weil, nachweislich krank, Unterbringung in der Psychiatrie, ohne festen Wohnsitz/nicht erreichbar, verstorben o.ä.w

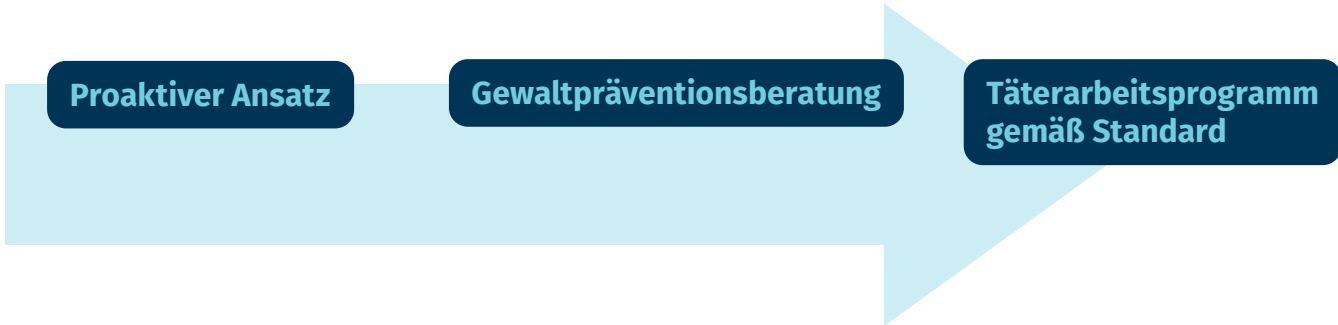
» 12: Neben Schleswig-Holstein ist die verpflichtende Wahrnehmung von mindestens einem Termin bei einer TAE in Brandenburg, Hamburg, Bremen und Berlin in den jeweiligen Landespolizeigesetzen vorgesehen oder geplant.
 » 13: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haesusliche-gewalt-data.pdf> [abgerufen am 03.06.2026].
 » 14: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2026): Gewaltpräventionsberatung nach BAG TäHG – Konzept zur Erstintervention bei Fällen häuslicher Gewalt (noch nicht veröffentlicht).

Ablaufschema

Der proaktive Ansatz bietet einen tatzeitnahen und niederschweligen Zugang zu den TAE:



Die nachgehende Aufnahme in standardisierte Täterarbeitsprogramme soll erreicht werden:



Gesprächsphasen und Inhalte

Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme zur tatbeschuldigten Person erfolgt in der Regel telefonisch. Der Auftrag zur proaktiven Kontaktaufnahme muss anfangs klar benannt werden, um den Anlass der Kontaktaufnahme (Mitteilung der Polizei) zu begründen. Wichtig ist neben der namentlichen Vorstellung auch die Nennung der TAE und deren

Träger. Die wichtigsten Kontaktdaten werden erfragt bzw. überprüft. Form und Termin des Erstgesprächs werden vorgeschlagen und, wenn möglich, vereinbart. Das Erstgespräch sollte in Präsenzform erfolgen. Im Gespräch muss benannt werden, in welcher Form die Datenverarbeitung und -weiterleitung erfolgt.

Erstgespräch:

Für das Erstgespräch sind 60 Minuten einzuplanen. Es dient der persönlichen Vorstellung, der Vorstellung der TAE und des Kooperationsrahmens mit der Polizei. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung des ersten Beratungstermins soll unbedingt erfragt werden (erste Auftragsklärung). Sollte an dieser Stelle keine Bereitschaft zur Teilnahme benannt werden, ist die Maßnahme bereits hier abzubrechen. Wenn das jeweilige Polizeigesetz dies zulässt, ist eine Mitteilung über die Nichtwahrnehmung eines Erstgesprächs oder eine mangelnde Bereitschaft zur Beratung vorzunehmen.

Bei vorliegender Bereitschaft zur Wahrnehmung des Beratungstermins wird der tatbeschuldigten Person die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe zur Unterzeichnung vorgelegt. Für die weitere Fallbearbeitung ist die Einwilligung zur Datenverarbeitung und -weitergabe zwingend erforderlich. Weiterhin erfolgt die Anamnese der Kontaktdaten, des derzeitigen Aufenthalts, der wichtigsten persönlichen Daten und des vordringlichen Bedarfs. Die TAE stellt ihr Angebot und den möglichen Nutzen einer Anbindung bzw. einer Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm vor.

Im Erstgespräch erfolgt eine erste Konfrontation mit der Gewalthandlung und deren unmittelbaren Folgen. Ein aktuelles Kontakt- und Näherungsverbot, die darin benannten Personen sowie dessen Dauer müssen erfasst werden. Auf die Bedeutung der Einhaltung und die Konsequenzen einer Nichteinhaltung muss hingewiesen werden. Am Ende des Erstgesprächs erfolgt das Angebot zu einem weiteren Beratungsgespräch (zweite Auftragsklärung).

Grundsätzlich soll die Motivation zur Anbindung an die TAE und eine nachgehende Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm gefördert werden, die Vorteile der weiteren Zusammenarbeit sollten klar benannt werden. Ggf. kann an dieser Stelle auch eine Vermittlung an

Weitere Orientierungsgespräche:

In den weiteren Gesprächen erfolgt eine Reflexion zur wahrgenommenen Lebenssituation nach der Gewalthandlung und wahrgenommenen Veränderungen im Prozessverlauf. Die Datenanamnese wird vertieft, eine Auseinandersetzung mit Hintergründen und Ursachen der Gewalt wird angegangen, eine standardisierte Einschätzung des Rückfallrisikos vorgenommen. Die TAE verwenden hierfür überwiegend das Einschätzungsinstrument ODARA.¹⁵ Für eine Anwendung sind umfassende Informationen erforderlich, die der TAE zur Verfügung stehen müssen.

Anhand einer allgemeinen Gewaltanamnese ist das Ausmaß der bisher verübten Gewalt und rückfallrisikorelevanter Fallmerkmale (bspw. Suchtmittelkonsum, generelle Gewaltdelinquenz) zu erheben. Nachgehend ist eine Einschätzung gemäß der Tätertypologien in Fällen von Gewalt in Partnerschaften¹⁶ vorzunehmen, um mögliche Ausschlussgründe für eine Anbindung an ein Täterarbeitsprogramm abzuklären. Die aktuelle Gefährdung von (Ex-)Partner*innen und Kindern ist ebenfalls einzuschätzen. Ggf. sind sicherheitsrelevante Maßnahmen einzuleiten.

Falls vor Ort möglich, sind die Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen im Rahmen von Fallkonferenzen gemäß Artikel 51 der Istanbul-Konvention unter Beteiligung sämtlicher relevanten Akteur*innen abzustimmen.

ergänzende oder weiterführende Hilfseinrichtungen erfolgen.

Falls die Einwilligung zur Datenweiterleitung und -verarbeitung verweigert wird, ist eine weitere Beratung nicht möglich. Die zuweisende Stelle ist entsprechend zu informieren, sofern der rechtliche Rahmen dies zulässt.

Das Erstgespräch ist in jedem Fall zu dokumentieren und statistisch zu erfassen. Das Ergebnis der ersten Auftragsklärung wird an die zuweisende Institution gemeldet, sofern die jeweiligen Länderbestimmungen dies zulassen.

Die Erarbeitung und Formulierung eines Notfallplans zur Verhinderung weiterer Gewalthandlungen ist ein zentrales Ziel dieser Phase. Mit der tatbeschuldigten Person wird darüber hinaus eine Gewalt-Verzicht-Erklärung erarbeitet. Es erfolgt eine Sensibilisierung hinsichtlich unterschiedlicher Gewaltformen und eine Anleitung zu konstruktiven Formen der Konfliktlösung. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einem nachgehenden Täterarbeitsprogramm soll weiter gestärkt werden.

TAE, die gemäß Standard der BAG TÄHG arbeiten, informieren außerdem gewaltbetroffene (Ex-) Partner*innen oder aktuelle Partner*innen über die Kontaktaufnahme, die Teilnahme an einem Täterprogramm, dessen Abschluss oder Abbruch.

Am Ende dieser Phase ist zu klären, ob eine Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit, ein Abbruch, ein Ausschluss durch die TAE oder die Bereitschaft zur Aufnahme in eine nachgehende Gewaltpräventionsberatung bzw. ein Täterarbeitsprogramm gemäß Standard der BAG TÄHG vorliegt. Das Ergebnis dieser dritten Auftragsklärung ist zuweisenden Stellen zu melden, sofern die rechtlichen Regelungen dies ermöglichen.

¹⁵: KNFP (o.D.): ODARA. Autorisierte deutsche Übersetzung, [online] <https://www.knfp.ch/en/risk-assessment-tools/odara> [abgerufen am 03.06.2026].

¹⁶: Holtzworth-Munroe, Amy/Stuart, Gregory L. (1994): Typologies of Male Batterers. Three Subtypes and the Differences Among Them, in: Psychological Bulletin, Bd. 116, Nr. 3, S. 476-497, [online] [holtzworth-munroe-and-stuart-1994.pdf](https://doi.org/10.1037/0096-3445.116.3.476) [abgerufen am 03.06.2026].

Vernetzung und Kooperation

Die Bereitschaft zur professionellen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Akteur*innen im Gewaltschutzsystem gilt als grundlegend, um Betroffene von Gewalt zu schützen, um gewaltausübende Personen mit ihren Handlungen zu konfrontieren, Gewaltkreisläufe zu unterbrechen und weitere Gewalthandlungen zu verhindern.

Die Bedeutung der regionalen Netzwerke ist für eine gelingende Intervention unentbehrlich. Runde Tische, Fallkonferenzen und Kooperationsvereinbarungen sind elementare Bestandteile für eine professionelle Kooperation. Netzwerke müssen sorgsam aufgebaut und langfristig gepflegt werden.

Grundlegend ist vor allem eine gemeinsame Haltung aller Beteiligten im Netzwerk in Bezug auf Ursachen und Hintergründe von Gewalt in Paarbeziehungen und auf das Erfordernis, weitere Anstrengungen auf dem Weg zur Gleichstellung aller Menschen zu unternehmen. Als hilfreich haben sich hierfür in den vergangenen Jahren schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den

Akteur*innen im Netzwerk erwiesen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit werden beschrieben und die Überprüfung der Zusammenarbeit festgelegt.

Auch in der Kooperation beim proaktiven Ansatz sollte in einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit unbedingt die Form der Datenweitergabe, die Datenverarbeitung und die Erlaubnis zur Rückmeldung von Beratungsergebnissen festgehalten werden. Form, Inhalt und Frequenz eines Monitorings sollten benannt werden. Außerdem sollte auf die Schaffung von Fallkonferenzen der Beteiligten in sogenannten Hoch-Risiko-Fällen hingewirkt und ihre flächendeckende Einführung angeregt werden.

Die Informationsvermittlung an Entscheidungsträger*innen und Ministerien ist besonders bedeutsam, weil an dieser Stelle über die personelle und finanzielle Ausstattung bestimmt wird. Das vorliegende Konzept soll auch dazu anregen, mit den politischen Akteur*innen auf Länderebene in Kontakt zu treten und überzeugende Argumente für die Einführung bzw. den weiteren Ausbau des proaktiven Ansatzes zu liefern.

Finanzielle Rahmenbedingungen

TAE in Deutschland werden völlig unterschiedlich finanziert. Neben klaren Landes-Förderrichtlinien und Ressortzuständigkeiten in einzelnen Bundesländern mit festen Fördersummen im Landeshaushalt werden bundesweit unzureichende Finanzmittel für die Täterarbeit bereitgestellt. In einigen Bundesländern erhalten TAE keinerlei Landesmittel und sind auf sonstige Finanzierungsquellen angewiesen. Hier sind vor allem kommunale Mittel und Bußgeldzuweisungen durch die Justiz zu nennen. Einige Einrichtungen erheben Teilnahmegebühren für die Programme, um die Personal- und Sachkosten zumindest zu einem kleinen Teil abzudecken.¹⁷

Die Finanzierung des proaktiven Ansatzes ist bislang unzureichend oder nicht existent. Dieser Umstand zeigte sich im Projektzeitraum auch in den drei Modellregionen. Einige TAE führen gleichwohl den Ansatz ohne ausreichende finanzielle Grundlage durch, um als Akteur*innen

im Gewaltschutzsystem verankert zu bleiben und um eine wichtige Zugangsmöglichkeit für Tatbeschuldigte nicht zu verschließen.“¹⁸

Um den proaktiven Ansatz in der Täterarbeit bundesweit einzuführen, müssen finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Durch einen zielgerichteten und ergebnisorientierten Mitteleinsatz können erhebliche Folgeschäden und Folgekosten von häuslicher Gewalt reduziert werden, die sich nach einer Kostenstudie für Deutschland auf mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr belaufen.¹⁹ Die begrüßenswerte Neufassung des LVwG § 201a in Schleswig-Holstein vom 15.04.2025 sieht u.a. die Vermittlung sämtlicher polizeilich erfassten, gewaltbeschuldigten Personen an TAE vor. Das heißt im Umkehrschluss, dass bei einer konsequenten Umsetzung

jährlich mit mehreren tausend Fallzuweisungen an TAE zu rechnen ist.²⁰ Die konkrete Ausgestaltung der Ressourcen zur Umsetzung des § 201a LVwG erfordert die

weitere Begleitung der TAE nach der landesweiten Einführung zum 01.01.2026. Die derzeitige Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln ist nicht ausreichend.

Anforderungen an das eingesetzte Personal

Eine Anbindung des proaktiven Ansatzes an TAE, die gemäß dem anerkannten Qualitätsstandard der BAG Täterarbeit HG arbeiten, bietet entscheidende Vorteile.

Die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG bieten bedarfsorientierte Formate von Täterprogrammen an, die unterschiedliche Zielgruppen bedienen. Sie verfügen über Fachwissen zu Hintergründen, Ursachen und Auswirkungen häuslicher Gewalt und haben langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe.

Kenntnisse zu Tätertypologien und Täterstrategien sind unverzichtbar. Vielerorts sind die Mitgliedseinrichtungen

der BAG TäHG bereits ein etablierter Teil des Netzwerks gegen häusliche Gewalt.

Die Qualitätsanforderungen der BAG TäHG sehen neben der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung der Programme auch eine umfassende Weiterbildung der Fachkräfte vor.

Die Ausbildung zur Fachkraft für Täterarbeit Häusliche Gewalt nach BAG TäHG (FTHG®) befähigt zur Durchführung der Programme gemäß Standard. Zur Durchführung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit ist ein eigenes Fortbildungsangebot in Planung.

Sicherheits- und Schutzkonzept

Den Trägern der TAE wird dringend empfohlen, für die Mitarbeiter*innen in der Täterarbeit ein Sicherheits- und Schutzkonzept zu entwickeln. Es gilt, das Bewusstsein für mögliche Gefährdungssituationen zu stärken und hinsichtlich der Risiken in der Beratung von gewaltausübenden Personen auf einen sorgfältigen Umgang

mit Gefahren hinzuweisen, um diese weitestgehend zu vermeiden. Die Formulierung von einrichtungsinternen Sicherheitskonzepten für Mitarbeiter*innen wird empfohlen.

Monitoring und Evaluation

Mit einer einmaligen Einführung des proaktiven Ansatzes ist es nicht getan. Die Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Polizei und TAE bedarf eines kontinuierlichen Monitorings. Bewährt hat sich eine jährliche Auswertung der Zusammenarbeit.

Die Anzahl der Fallzuweisungen, die Erfassung der zuweisenden Polizeidienststellen, die Anzahl erfolgreicher Kontaktaufnahmen durch die TAE, die Anzahl tatsächlich wahrgenommener Erstgespräche bei der TAE und die Anzahl der nachgehend in ein Täterarbeitsprogramm

Aufgenommener sollten betrachtet werden.

Dadurch können Hindernisse in der Kooperation und konkrete Verbesserungen thematisiert und auf den Weg gebracht werden.

Empfehlenswert ist eine fortlaufende Form der Evaluation hinsichtlich erwarteter und tatsächlicher Ergebnisse bei einer Einführung des proaktiven Ansatzes. Die Evaluation sollte, wenn möglich, durch externe Akteur*innen durchgeführt werden.

» 17: Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, in Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf [abgerufen am 03.06.2026], S. 162.

» 18: Nabateregg, Idah (2023): ‚Proaktiver Ansatz‘ in der Täterarbeit: Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei, [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG-Bericht_zum_proaktiven_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_Einzel-seiten_2023.pdf [abgerufen am 03.06.2026].

» 19: Sacco, Sylvia (2019): Häusliche Gewalt – Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, Ahrensburg: tredition.

» 20: Laut PKS wurden 2024 im Phänomenbereich Häusliche Gewalt in Schleswig-Holstein über 9000 Betroffene (partnerschaftliche und innerfamiliäre Gewalt) erfasst, vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSind-Wir/LKA/Ermittlungen_Auswertung/kriminalstatistik/_downloads/PKS2024_Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [abgerufen am 03.05.2026].

Dokumentation und Statistik

Seit 2024 erhebt die BAG TÄHG statistische Daten zu den in den Mitgliedseinrichtungen eingegangenen Fälle. Sämtliche Kontaktaufnahmen zu den Einrichtungen sind dabei zu erfassen, um bundesweit Aussagen zu den Fallzahlen machen zu können. In der Statistik werden alle Zugangswege zu TAE erfasst, um auch einen Überblick über die Inanspruchnahme durch verschiedene Netzwerkpartner*innen treffen zu können. Anhand der statistischen Auswertung können Rückschlüsse über erforderliche Ver-

besserungsmaßnahmen getätigt werden. Zuweisungen bzw. Falleingänge im Rahmen des proaktiven Ansatzes sind daher vollständig statistisch zu erfassen. Die professionelle und qualitätsorientierte Fallbearbeitung bei den TAE sieht grundsätzlich eine umfassende inhaltliche Dokumentation ab dem Falleingang vor. Die Dokumentation erfolgt in digitaler Form, damit bei den TAE jederzeit eine personenunabhängige Fallbearbeitung möglich ist.

Risikoeinschätzung und Fallkonferenzen

Professionelle Täterarbeit umfasst u.a. Kenntnisse zu Tätertypologien und zur Einschätzung von Risikofaktoren. Zur Einschätzung von Tätertypologien hat sich die Klassifizierung nach Holtzworth-Munroe et al. bewährt.²¹ Vier Typologien werden unterschieden. Die Täterarbeitsprogramme gemäß dem BAG-Standard sind nicht für jeden Typ geeignet. Hinsichtlich der Risikobewertung kommen in Täterarbeitsprogrammen Einschätzungsinstrumente wie ODARA oder das OCTAGON-Bedrohungsmanagement zur Anwendung. Hinsichtlich des Risikos erneuter Gewalthandlungen in (Ex-)Paarbeziehungen können so qualifizierte Einschätzungen vorgenommen und ggf. Maßnahmen des Betroffenen schutzes unmittelbar in die Wege geleitet werden.

Mit den oben genannten Instrumenten zur Risikoeinschätzung kann ein wichtiger Beitrag zur vollständigen Umsetzung von Artikel 51 der Istanbul-Konvention geleistet werden, der umfassende Risiko- und Gefährdungsanalysen in Fällen von Gewalt vorschreibt. Die Einrichtung von regelmäßigen Fallkonferenzen zum standardisierten Austausch der Verfahrensbeteiligten in Fällen von häuslicher Gewalt ist in einem nächsten Schritt anzustreben. In einzelnen Bundesländern wie Schleswig-Holstein wurden hierzu bereits Handlungsleitlinien erstellt.²²

In interinstitutionellen Kooperationsbündnissen „sind im Optimalfall Vertreterinnen und Vertreter aller Einrichtungen, Institutionen, Projekte und Professionen einer Region aktiv, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder dafür gesellschaftliche Verantwortung tragen. In der Regel finden wir hier Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Polizei, Justiz, Jugendamt, Kinderschutz, Täterarbeit und Politik.“²³

Herausforderungen und Grenzen

Der Föderalismus ist in Deutschland staatsrechtlich verankert. Die Bundesländer regeln unter anderem Themen der Inneren Sicherheit und der Polizei in Teilbereichen eigenständig. In den Landespolizeigesetzen wird dies deutlich sichtbar. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nicht einheitlich geregelt. Die Vorgaben zur Einführung und nachgehenden Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit unterscheiden sich daher erheblich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel für den proaktiven Ansatz muss in der Zuständigkeit der Landesministerien des Inneren liegen. Die bisher bereitgestellten Mittel sind zumeist unzureichend, um den

proaktiven Ansatz gemäß den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Die Finanzierung der TAE in den jeweiligen Bundesländern ist bisher uneinheitlich. Für den proaktiven Ansatzes müssen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen zu können.

Die Erreichbarkeit von TAE ist gerade im ländlichen Raum unbefriedigend. Große Distanzen müssen überwunden werden, um persönliche Beratungskontakte durchführen zu können. Öffentliche Verkehrsanbindungen stehen vielerorts nur teilweise zur Verfügung, so dass privat genutzte Fahrzeuge Voraussetzung zur Wahrnehmung persönlicher Termine sind.

Fazit

Um nachhaltig häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, müssen als Teil einer Gesamtstrategie qualitativ hochwertige, gleichstellungsorientierte Programme für gewaltausübende Personen bereitgestellt werden. Dazu hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet. Die Überprüfung der Umsetzungsschritte gemäß den Formulierungen in der Istanbul-Konvention durch die unabhängige GREVIO-Kommission im Jahr 2022 ergab bzgl. der Täterarbeit erhebliche Umsetzungsdefizite.²⁴ Eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den TAE und die Ausdifferenzierung ihrer Angebote ist also dringend geboten.

Der proaktive Ansatz ist ein wichtiger Baustein für einen verbesserten Zugang in die Täterarbeit. Durch die tatzeitnahe Anbindung an Täterarbeitseinrichtungen kann eine frühzeitige Ursachenbearbeitung eingeleitet und weitere Gewalt verhindert werden.

Hinsichtlich der Datenweitergabe von der Polizei an nicht-staatliche Organisationen müssen eindeutige und sichere Regelungen in den Polizeiordnungsgesetzen der Länder formuliert werden. In einigen Ländern gibt es mittlerweile die Möglichkeit, personenbezogene Daten einer tatbeschuldigten Person auch ohne deren Zustimmung an eine TAE weiterzuleiten.

Letzten Endes hängt die flächendeckende Einführung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit HG vom politischen Willen zu diesem Schritt ab. Die entscheidenden Akteur*innen in den Landesministerien müssen zur Überzeugung gelangen, dass Intervention und Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt dringend geboten sind und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden müssen. Die Verankerung des proaktiven Ansatzes in sämtlichen Landespolizeigesetzen und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zu einer Einführung bilden die nächsten Ziele auf dem Weg der Umsetzung.

» 21: Holtzworth-Munroe, Amy/Meehan, Jeffrey C./Herron, Katherine/Rehman, Uzma/Stuart, Gregory L. (2000): Testing the Holtzworth-Munroe and Stuart (1994) batterer typology, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, Bd. 68, Nr. 6, S. 1000-1019.

» 22: Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (2023): Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt, [online] https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Frauen_Gleichstellung/leitfaden_hochrisikomanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [abgerufen am 03.06.2026].

» 23: Kavemann, Barbara (2005): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung, in: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover, [online] <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=135> [abgerufen am 03.06.2026], S. 2.

» 24: GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, in Europarat (Hrsg.), [online]

Handlungsleitfaden für Täterarbeitseinrichtungen zu zielgruppenspezifischen Schulungen in Kooperation mit der Polizei

Schulungen zu Ursachen und Hintergründen von Gewalt gegen Frauen sowie zu Interventions- und Präventionsmöglichkeiten für Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Gewaltausübenden zu tun haben, sind in Artikel 15 der Istanbul-Konvention „Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“ als zu ergreifende Maßnahme benannt. Im Rahmen des Teilprojekts zum proaktiven Ansatz stellte die Erstellung und Einführung von spezifischen Schulungsformaten zu diesem Thema in der Projektphase 2023-2026 ein zentrales Projektziel dar.

Für unterschiedliche Zielgruppen der Polizei wurden individuell zugeschnittene Schulungsformate entwickelt und erprobt. Im vorliegenden Handlungsleitfaden werden die Zielgruppen und deren Bedarfe beschrieben, Musterschulungen dargestellt sowie den Mitgliedseinrichtungen eine Sammlung von geeigneten Materialien zur weiteren individuellen Gestaltung auf der Internetseite der BAG TäHG zur Verfügung gestellt.

Die Erfahrungen der Modellregionen aus beiden Projektabschnitten und die wertvollen Erfahrungswerte der interdisziplinär besetzten Steuerungsgruppe führten zu der Entscheidung, drei Schulungsformate zu konzipieren und zu erproben. Die unterschiedlichen Schulungsformate wurden im Projektzeitraum durch die Auswertung der verwendeten Feedback-Bögen inhaltlich weiterentwickelt und gemäß dem benannten Bedarf angepasst.

Die erste und größte Gruppe der Polizei, die zukünftig besser erreicht und informiert werden soll, sind die Beamt*innen im sogenannten Erstzugriff (erster Angriff). Es sind die Streifenbeamt*innen, die direkt intervenieren und mit der gesamten Bandbreite von häuslicher Gewalt konfrontiert werden.

Die zweite Gruppe sind die spezialisierten Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt bei den Inspektionen. In vielen Bundesländern wurden im Zuge der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 die spezialisierte Sachbearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt eingerichtet. Die Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt verfügen über vertieftes Wissen zu Ursachen und Hintergründen häuslicher Gewalt, nehmen an kommunalen Runden Tischen teil und sind erfahrungsgemäß bedeutende Kooperationspartner*innen in regionalen Netzwerken.

Die Führungs- und Leitungsebene bildet die dritte Gruppe, die mit einem eigens zugeschnittenen Format erreicht und vor allem überzeugt werden soll, die Einführung und Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Praxis zu fördern bzw. zu überwachen (Monitoring). Bereits im ersten Projektabschnitt hat sich gezeigt, dass die Entscheidungsträger*innen in den Polizeidirektionen, in den Polizeipräsidien und letztlich auch den Innenministerien der Länder vom Nutzen einer Einführung des proaktiven Ansatzes für Tatbeschuldigte überzeugt sein müssen, damit die tatsächliche Umsetzung vor Ort gelingen kann.

Die Schulungsformate müssen also verschiedene inhaltliche Bedarfe abdecken und sie müssen von den Praktiker*innen in den TAE individuell ausgestaltet werden. Für Schulungen stehen in manchen Fällen nur wenige Minuten zur Verfügung. In der knappen Zeit soll die Zielgruppe trotzdem möglichst optimal zum proaktiven Ansatz in der Täterarbeit informiert werden. Die Materialsammlung im Mitgliederbereich auf der Internetseite der BAG TäHG umfasst daher eine Reihe von Vorlagen, Ideen und Methoden sowie Vorschläge für Präsentationen, die individuell weiterbearbeitet werden müssen.

Die Einführung des proaktiven Ansatzes an der Schnittstelle von Polizei und Täterarbeit erfordert neben den rechtlichen Grundlagen in den Landespolizeigesetzen und der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen auch den regelmäßigen Austausch aller Beteiligten und deren Schulung. Sowohl Politik, Polizei als auch Täterarbeit müssen bereit und willens sein, diesen dringend gebotenen Ansatz in seiner Gesamtheit auch umzusetzen.

Erforderliches Grundwissen:

In sämtlichen Schulungsformaten müssen Ziele und Inhalte der Täterarbeit nach Standard BAG TäHG vorgestellt werden. Die Dauer der Programme, die Zugangswege, die Mindestanforderungen an eine Teilnahme, die Anforderungen an einen Abschluss, die Gründe für einen vorzeitigen Abbruch oder Ausschluss müssen erläutert werden. Neben Flyern und Jahresberichten der jeweiligen TAE soll auch Informationsmaterial der BAG TäHG zur Verfügung gestellt werden.

Die Kenntnis der aktuellen Prävalenz häuslicher Gewalt sowie der geschlechtsspezifischen, strukturellen Gewaltursachen sind für Schulungen unbedingt erforderlich. Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sind für die Konzipierung sämtlicher Schulungsformate entscheidend. Die Inhalte der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (Gewaltschutzgesetz, Gewalthilfegesetz, Polizeigesetze) und deren Bedeutung müssen bekannt sein. Die Kenntnis der Istanbul-Konvention und der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung sind Voraussetzung einer guten Schulungsarbeit. Gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes sind strafrechtliche und familienrechtliche Grundkenntnisse unerlässlich, um die nötige Sicherheit im weiteren Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Häufig fehlt es noch an der notwendigen Sensibilität der Verfahrensbeteiligten in Fällen von Gewalt in (Ex-) Paarbeziehungen zur Mitbetroffenheit von Kindern und

Jugendlichen und deren besonderen Schutzbedürfnissen. In allen unterschiedlichen Schulungsformaten muss hierzu sensibilisiert werden. In den Veranstaltungen sollten Empfehlungen zu Hilfsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche vorgestellt werden. Ein Hinweis auf die Istanbul-Konvention, Art. 31, auf den Themenbereich „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“ des interdisziplinären Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“²⁵ und auf vorbildliche Arbeitspapiere wie den „Leitfaden zu Sorge- und Umgangsverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz²⁶, ist empfehlenswert. Im Anhang stellen wir hierzu das innovative Konzept des Interventionszentrums Südpfalz zur Arbeit mit gewaltbelasteten Familiensystemen vor.

Schulungen in Präsenzform sind grundsätzlich vorteilhaft. Die weitere Zusammenarbeit gelingt erfahrungsgemäß besser, wenn sich die Kooperationspartner*innen persönlich kennen. Für den Bereich der Schutzpolizei (Beamt*innen im Erstzugriff) sind regelmäßige Schulungen in Präsenzform aber einfach nicht leistbar. TAE sind bisher nur spärlich vorhanden und die Anzahl der Streifenbeamt*innen, die informiert werden soll, ist sehr groß. Erste Ideen zu digitalen bzw. hybriden Schulungsformaten wurden daher im Projektzeitraum entwickelt.

» 25: E-Learning Gewaltschutz (o.D.): Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt, [online] <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> [abgerufen am 09.04.2026].

» 26: Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2024): Arbeitshilfe für familiengerichtliche Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes- oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen, [online] https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Bilder/Themen/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Leitfaden_zuSorgeundUmgangsverfahren__bf.pdf [abgerufen am 03.06.2026].

Zielgruppe 1: Streifenbeamt*innen

Die Streifenbeamt*innen der Schutzpolizei sind nach einem Anruf oder einem Notruf zuerst am Einsatzort. Sie kommen immer wieder in eskalierte Situationen, haben in erster Linie einen Schutzauftrag zu erfüllen und sind für die Abwendung weiterer Gefahren zuständig.

Zentrale polizeiliche Aufgaben sind der Betroffenen-schutz, die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung. Die Gefahrenabwehr umfasst neben polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweis oder Wohnungsverweis auch die sogenannte Gefährderansprache sowie weitere situationsbezogene Maßnahmen. Informationen zu weitergehenden Beratungs- und Hilfsangeboten sollten darüber hinaus durch die Polizei erfolgen.

Die Streifenbeamt*innen brauchen daher ein breites Wissen über die Gefahren einschätzung, Möglichkeiten der Deeskalation und über Hilfsmöglichkeiten vor Ort für alle Betroffenen. Eine hohe Kompetenz bzgl. Kommunikationstechniken und die Fähigkeit zur Empathie ist für die Beamt*innen grundlegend. Die Organisation der erforderlichen Maßnahmen, die sorgfältige Dokumentation und der Schutz der gewaltbetroffenen Personen stehen im Vordergrund des polizeilichen Handelns.

Bereits beim sogenannten Erstzugriff /ersten Angriff kann die Information über eine weitere Beratung bzw. Anbindung an eine TAE sinnvoll sein und deeskalierend wirken. Streifenbeamt*innen müssen über ein umfassendes Wissen zu Gefahrenabwehr und passenden Interventionsmöglichkeiten verfügen. Für diese Zielgruppe haben sich kurze, auf das wesentliche beschränkte Schulungsformate bewährt. Im Rahmen von Dienstunterrichten an den Polizeiinspektionen stehen hierfür in der Regel etwa 30 Minuten zur Verfügung.

Basisinformationen zur Prävalenz häuslicher Gewalt müssen in den Kurzschulungen vermittelt werden. Die Haltung und das Selbstverständnis von Täterarbeit nach BAG-Standard als eine Form von gleichstellungsorien-

Zielgruppe 2: Sachbearbeiter*innen

Die Sachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt findet zumeist in geringem zeitlichem Abstand zur Gewalthandlung statt und wird von spezialisierten Beamt*innen durchgeführt. Bei der Beschuldigtenvernehmung oder im Rahmen von Gefährderansprachen besteht daher eine besonders gute Möglichkeit einer Vermittlung an TAE. In der überwiegenden Zahl der Landespolizeigesetze ist bislang die Zustimmung einer tatbeschuldigten Person zur Weiterleitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt führen daher bisher die meisten proaktiven Zuweisungen an TAE durch. Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt verfügen über ein deutlich profunderes Wissen zu Hintergründen und

tierter, pro-feministischer Arbeit muss den Beamt*innen nähergebracht werden. Die Ziele, der Aufbau und die Inhalte von Täterarbeitsprogrammen werden in knapper Form vorgestellt. Kurze Praxisbeispiele zu bereits erfolgten Weiterleitungen Tatbeschuldigter durch die Polizei und aus der konkreten Täterarbeit sind in diesem Format empfehlenswert, um die Kooperation anschaulich darzustellen. Der Ablauf einer proaktiven Zuweisung an die TAE sollte anhand eines Beispielfalles vorgestellt werden.

Die Vorteile und Hauptmerkmale des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit werden kurz umrissen. Die Möglichkeit zu Rückfragen für die weitere Kooperation und Fallzuweisung sollte angeboten werden. Hierfür ist die Schulung in persönlicher Form vorteilhaft. Vordrucke für die Fallzuweisung, für die Datenweiterleitung und -bearbeitung sowie die Rückmeldung zum Beratungsergebnis sind bereitzuhalten und kurz vorzustellen.

Bewährt hat sich am Ende des Kurzformates ein Video-clip, der vom europäischen Dachverband für Täterarbeit „Work with Perpetrators EN“ erstellt wurde und der die Bedeutung der polizeilichen Intervention besonders hervorhebt.²⁷ Diese Form der Anerkennung und Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Polizei-beamt*innen ist hilfreich, um gut in den anschließenden Austausch über die weitere Zusammenarbeit zu starten.

Die unterschiedlichen polizeirechtlichen und strukturellen Gegebenheiten der Bundesländer müssen bei der Erstellung der Schulungsformate zwingend berücksichtigt werden. Eine möglichst hohe Abdeckung des Informationsbedarfs aller Streifenbeamt*innen im Kooperationsbereich soll durch das Kurz-Schulungsformat gewährleistet werden. Für eine dauerhaft gelingende Kooperation sollten Schulungen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, stattfinden.

Ursachen häuslicher Gewalt, gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen einer Weiterleitung an die TAE sowie gleichstellungspolitischen Zielsetzungen.

Der zeitliche Rahmen für Schulungseinheiten mit dieser Zielgruppe sollte mindestens 90 Minuten betragen. Wünschenswert ist ein deutlich breiterer Zeitrahmen, vor allem in mehrtägige, interinstitutionelle Fortbildungsveranstaltungen eingebettet, die sich spezialisiert mit häuslicher Gewalt befassen. Die bereits in allen Bundesländern bestehenden polizeilichen Fortbildungsformate müssen verstärkt zur Vorstellung von Täterarbeit gemäß Standard der BAG TÄHG und dem proaktiven Ansatz

genutzt werden. Der Informationsbedarf zu Täterarbeit und zum proaktiven Ansatz muss sich in der Zusammenstellung der Schulungsangebote wiederfinden.

Das Einbringen von Fallvignetten und die anschließende Bearbeitung von konkreten Beispielen aus der Täterarbeit haben sich in diesem Format besonders bewährt. Neben der Wissensvermittlung durch Power-Point-Präsentationen sollte Informationsmaterial der Einrichtung und der BAG TÄHG mitgebracht werden. Vor allem sollten aber aktivierende Methoden, z.B. in Form von Rollenspielen, zur Anwendung kommen.

Der Einsatz von Videomaterial, wie z.B. dem Film Wutmann²⁸, ist empfehlenswert und kann gut für die Arbeit in Kleingruppen genutzt werden. Von der europäischen Trainingsplattform IMPRODOVA können unter anderem

Zielgruppe 3: Polizeiliche Leitungsebene

Für die polizeiliche Leitungsebene und die bei den Präsidien angesiedelten Beauftragten für Betroffenen-schutz im Bereich der häuslichen Gewalt empfiehlt sich ebenfalls die Durchführung von jährlichen Schulungen bzw. Kooperationsgesprächen. Der zeitliche Umfang sollte für diese Zielgruppe mindestens eine Stunde betragen. Die Schulungen für die Leitungsebene können in völlig unterschiedliche Formate eingebunden werden und erfordern daher ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich ihrer modularen Ausgestaltung. Die Bezeichnungen „Kooperationsgespräch“, „Jährlicher Austausch zur Zusammenarbeit“, „Informationen zur Täterarbeit Häusliche Gewalt und Monitoring zum proaktiven Ansatz“ oder ähnliche haben sich hier bewährt. Die Schulungszeiten müssen sich an den zeitlichen Möglichkeiten orientieren, die zur Verfügung gestellt werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind die Themen Intervention und Prävention. Aktuelle Zahlen aus der PKS und dem Bundeslagebild des BKA müssen präsentiert werden. Besonders interessant sind für diese Zielgruppe die Entwicklung der Prävalenz in den zurückliegenden Jahren und der Vergleich mit anderen Bundesländern bzw. Präsidien.

gut nutzbare Schulungsmaterialien für die Arbeit mit Polizist*innen genutzt werden.²⁹

Die Schulungsformate mit den Sachbearbeiter*innen sollten auch vor dem Hintergrund einer nachgehenden Vernetzung und Zusammenarbeit im Alltag konzipiert werden. Häufig ergeben sich im Rahmen der Schulungsveranstaltungen Anknüpfungspunkte für die konkrete zukünftige Zusammenarbeit in der gemeinsamen Bearbeitung von Gewaltfällen. Polizei und Täterarbeit sollen sich idealerweise ergänzen, um Gewaltkreisläufe zu durchbrechen. Vor allem im Hinblick auf eine professionelle und einheitliche Risikoeinschätzung sowie die Etablierung von Fallkonferenzen wird das Erfordernis zur Kooperation besonders deutlich. Regelmäßige und praxisorientierte Schulungen bilden dafür eine wichtige Grundlage.

In den Schulungen sollte ein Überblick über sämtliche gesetzliche Regelungen im Bereich der häuslichen Gewalt erfolgen. Der Bogen sollte hier, beginnend beim Grundgesetz, Art. 3, zu gleichstellungsrelevanten Gesetzen (Gewaltschutzgesetz, Gewalthilfegesetz) sowie nationalen und internationalen Vereinbarungen (Istanbul-Konvention, Europäische Gewaltschutzrichtlinie, Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung) gespannt werden. Die Bedeutung der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention sollte besonders hervorgehoben werden. Die, für die Täterarbeit bestimmenden Artikel 16, 31 und 51, müssen vorgestellt werden.

Kenntnisse über die jeweiligen Landespolizeigesetze sind unbedingt erforderlich. Die bestehenden Möglichkeiten einer Weitergabe personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen im jeweiligen Bundesland sind hier geregelt. Bereits bestehende Kooperationen zwischen Einrichtungen der Täterarbeit und der Polizei sollten beispielhaft vorgestellt werden. Entscheidungen aus der Rechtsprechung zur Datenweiterleitung an TAE sind vorzuhalten, um bestehenden Bedenken entgegenzuwirken.

» 28: Methode Film (o.D.): Wutmann, [online] <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-schule/> [abgerufen am 07.04.2026].

» 29: IMPRODOVA (o.D.): Lehrmaterialien für die Polizei, [online] <https://training.improdova.eu/de/trainingsmodule-fur-die-polizei/lehrmaterialien-fur-die-polizei/> [abgerufen am 07.04.2026].

» 27: Work With Perpetrators EN (o.D.): TACTICS, [online] <https://www.work-with-perpetrators.eu/tactics/videos> [abgerufen am 07.04.2026].

Wesentliche Erkenntnisse aus der Befragung der Teilnehmer*innen

Im Rahmen der Erprobung der zielgruppenspezifischen Schulungsformate wurden zwei unterschiedliche Befragungsbögen für die Teilnehmer*innen eingesetzt. Der Bogen für die Streifenbeamt*innen war auf die wesentlichen Aspekte reduziert, der Bogen für die spezialisierten Sachbearbeiter*innen und die Leitungsebene enthielt zusätzliche Fragen. Insgesamt konnten 67 Rückmeldebögen ausgewertet werden. Acht davon kamen aus dem Bereich der Streifenbeamt*innen im Erstzugriff, 33 von spezialisierten Sachbearbeiter*innen HG und 26 aus dem Bereich der polizeilichen Leitungsebene.

Alle Teilnehmer*innen wurden nach Kenntniszugewinn durch die Schulung zu den Themen häusliche Gewalt/ Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Aspekte der Gewalt, Täterarbeit häusliche Gewalt und proaktiver Ansatz in der Täterarbeit befragt. Zusätzlich wurden alle Teilnehmer*innen nach dem Praxisbezug der Schulung für die Beamt*innen und der Zeitstruktur der Schulung gefragt.

Im ausführlicheren Rückmeldebogen wurde zusätzlich nach der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, den Lernmethoden, der Qualität der Schulung, der Kompetenz der Leitung und der Zielerreichung gefragt. Die Teilnehmer*innen wurden außerdem um eine persönliche Rückmeldung zum Schulungsformat gebeten.

Der Kenntniszugewinn wurde insgesamt mit überwiegend positiv bis sehr positiv bewertet. Der Praxisbezug und der praktische Nutzen der Schulung wurden mit überwiegend positiv bewertet. Die zeitliche und inhaltliche Strukturierung der Schulung für die Streifenbeamt*innen wurde in der Mehrzahl als etwas zu knapp bewertet.

Die inhaltliche Gestaltung und Schwerpunktsetzung, die Schulungsqualität, die Kompetenz der Leitung wurden überwiegend als positiv bis sehr positiv bewertet. Die Teilnehmer*innen waren mit der Zielerreichung überwiegend zufrieden.

Einige Rückmeldungen der Teilnehmer*innen zu Verbesserungsvorschlägen werden hier stellvertretend genannt:

- » Schnellerer Durchlauf der Statistik
 - » Insgesamt etwas kürzer fassen (langer Tag)
 - » Gruppenarbeit am Ende ist etwas ambitioniert
 - » mehr Austausch ermöglichen
 - » mehr praxisnahe Fallbeispiele
 - » Statistik-Teil kürzen
 - » Als langjährige Sachbearbeiterin Häusliche Gewalt sind mir Begriffe, Fallzahlen, Studien, Gewaltkreislauf bekannt. Zukünftig auf die Zielgruppe zuschneiden
 - » Vorstellung des Erfolgs von Täterarbeit (Wirksamkeit)
- Der Einsatz der Rückmeldebögen hat sich bewährt und wird für den weiteren Einsatz in der Schulungspraxis sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Struktur und Inhalt der Schulung empfohlen.

Die eingesetzten Rückmeldebögen stehen zur Verwendung und individuellen Weiterbearbeitung im Mitgliederbereich auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Templates und Anhänge

Schulungsmodell für Streifenbeamt*innen der Schutzpolizei

Zeitrahmen

Ca. 30 Minuten, variabel

Inhalte

Persönliche Vorstellung und Vorstellung der TAE, Kooperation Polizei – TAE, Begriffsdefinitionen, Prävalenz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Täterarbeit HG gemäß Standard BAG TäHG, Ablauf proaktiver Ansatz für Tatbeschuldigte, Ausschlusskriterien

Lernform und Methoden

- » Power-Point-Präsentation
- » Video zu Täterarbeit HG: <https://www.taeterarbeit-niedersachsen.de/erklaerfilm>
- » Video zu erstem Angriff: <https://www.work-with-perpetrators.eu/tactics/videos>

Schulung in hybrider Form oder als E-Learning

Zeitrahmen

Ca. 30 Minuten, variabel

Inhalte

Vorstellung der TAE, Kooperation Polizei – TAE, Begriffsdefinitionen, Prävalenz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Täterarbeit HG gemäß Standard BAG TäHG, Ablauf Proaktiver Ansatz für Tatbeschuldigte, Ausschlusskriterien

Lernform und Methoden

- » Online-Veranstaltung, Technik & Organisation durch die Polizei
- » Bereitstellung eines digitalen Infopakets zur Nutzung durch die Polizei
- » Methoden: Power-Point, Kurzfilme, Wissensquiz zur Selbstausswertung

Schulung für spezialisierte Sachbearbeiter*innen

Zeitrahmen

Variabel, Mindestens 90 Minuten

Inhalte

Persönliche Vorstellung und Vorstellung der TAE, Kooperation Polizei – TAE, Begriffsdefinitionen, Gesetzliche Grundlagen (GG, GewSchG, IK, POG), Datenweiterleitung an die TAE und datenschutzrechtliche Vorgaben,

Prävalenz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Täterarbeit HG gemäß Standard BAG TäHG, Formate von Täterarbeit, Risikoeinschätzung, Tätertypologien, Täterstrategien, Ablauf Proaktiver Ansatz für Tatbeschuldigte, Vorteile des proaktiven Ansatzes, Fallbeispiel, Ausschlusskriterien, Weitere Vernetzung und Kooperationsgespräche

Lernform und Methoden

- » Power-Point-Präsentation
- » Video zu Prävalenz von HG: <https://youtu.be/OFlXtEFOV7E>
- » Video zu Geschlechtsspezifischer Gewalt: <https://www.youtube.com/watch?v=bbb7TBX3C3E>
- » Video zu Täterarbeit HG: <https://www.taeterarbeit-niedersachsen.de/erklaerfilm>
- » Video zu erstem Angriff: <https://www.work-with-perpetrators.eu/tactics/videos>
- » Rollenspiel „Gute Gründe für die TN an einem Täterprogramm HG“
- » Soziometrie „Gender Positioning“

Schulung für die polizeiliche Leitungsebene

Zeitrahmen

Variabel, Ganztagesformat sinnvoll

Inhalte

Persönliche Vorstellung und Vorstellung der TAE, Kooperation Polizei – TAE, Begriffsdefinitionen, Gesetzliche Grundlagen (GG, GewSchG, IK, POG), Datenweiterleitung an die TAE und datenschutzrechtliche Vorgaben, Prävalenz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Täterarbeit HG gemäß Standard BAG TäHG, Formate von Täterarbeit, Instrumente zur Risikoeinschätzung, Definition von Hoch-Risiko, Risikomanagement und Fallkonferenzen, Tätertypologien, Täterstrategien, Ablauf Proaktiver Ansatz für Tatbeschuldigte, Fallbeispiel, Ausschlusskriterien, Weitere Vernetzung und Kooperationsgespräche

Lernform und Methoden

- » Power-Point-Präsentation
- » Video zu Prävalenz von HG: <https://youtu.be/OFlXtEFOV7E>
- » Video zu Geschlechtsspezifischer Gewalt: <https://www.youtube.com/watch?v=bbb7TBX3C3E>
- » Video zu Täterarbeit HG: <https://www.taeterarbeit-niedersachsen.de/erklaerfilm>
- » Video zu erstem Angriff: <https://www.work-with-perpetrators.eu/tactics/videos>
- » Film Wutmann mit anschließender Kleingruppenarbeit
- » Planspiel zur Erfordernis von Prävention und Intervention aus polizeilicher Führungsperspektive
- » Rollenspiel „Gute Gründe für die TN an einem Täterprogramm HG“

Best Practice Beispiel: InterventionsZentrum Südpfalz Landau (IZ)

Im Herbst 2025 feierte das IZ sein 25-jähriges Bestehen. In den zurückliegenden Jahren ist es gelungen, ein vorbildliches Netzwerk gegen häusliche Gewalt aufzubauen und zu etablieren.

Die wichtigsten Entwicklungsschritte im Überblick:³⁰

- » 1999 - Landtag Rheinland-Pfalz beschließt fraktionsübergreifend „Frauen und ihre Kinder werden unter den Schutz des Staates gestellt“
- » 2000 – 8 Arbeitsgruppen nehmen sich in verschiedener Form der „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ an. Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) ist geboren.
- » Konzepte Interventionsstellen für Betroffene und Täterarbeit – Im Jahr 2000 auf Initiative der StA Landau erstes Täterprogramm in RLP
- » 2003 – Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden an die Politik übergeben
- » Beschluss Politik – Finanzierung durch das Land - Netzwerkarbeit aller am Prozess Beteiligten wird verpflichtend
- » 2005 LRT (landesweiter Runder Tisch) als Bindeglied zu den Ministerien
- » 2005 – erste Interventionsstellen für Betroffene nehmen ihre Arbeit auf. Mittlerweile landesweit 18 auf Ebene der Polizeidirektionen
- » 2007 – 8 Täterarbeitsstellen werden auf Ebene der Landgerichtsbezirke eingerichtet – ausgerichtet nach dem ersten Standard der BAG Täterarbeit HG (verpflichtend) zusätzlich Implementierung einer übergeordneten Koordinierungsstelle (Verbindung zu den Ministerien)
- » 2010 bis 2011 - TU Darmstadt untersucht die Täterarbeit in der Südpfalz und Koblenz auf Wirksamkeit
- » 2013 erstes spezielles Programm für Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind und deren Eltern in der Südpfalz
- » 2014 – drei Modellregionen führen Fallkonferenzen MARACS – alle am Fall beteiligte Institutionen sind

beteiligt (Art. 51) – Evaluation durch Universität in Landau

- » 2015 – flächendeckende Installation auf Ebene der Polizeipräsidien
- » Finanzierung der teilnehmenden NGO's aus zusätzlichen Mitteln
- » Schulung der Netzwerke
- » 2017 – 9. TAE im größten Landgerichtsbezirk
- » 2021 – erste Interventionsstelle für Kinder wird eingerichtet

Das IZ in Landau bietet Betroffenenberatung, Täterarbeit häusliche Gewalt, Täterarbeit Trennungstalking, Arbeit mit gewaltbelasteten Systemen, Screening, Elterntaining und auch ein Angebot für Kinder an.

Bezüglich des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit wird beim IZ sichtbar, dass das Gesamtnetzwerk entscheidend ist, um ganzheitlich wirksam gegen häusliche Gewalt zu arbeiten. Zuweisungen ans IZ kommen aus dem gesamten Netzwerk, Zuweisungen durch die Polizei zählen ebenfalls dazu.

Schulungen für sämtliche Netzwerkpartner werden bereits seit Jahren durchgeführt. An den monatlichen High-Risk Fallkonferenzen, organisiert von der Polizeidirektion Landau, nehmen einzelne Bereiche des IZ nach Bedarf teil.

Für die nachhaltige Entwicklung entscheidend war die Bereitstellung von sicheren Finanzmitteln für die Arbeit mit Tätern im Bereich Häusliche Gewalt durch das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. In der Folge konnte eine landesweite Versorgung mit TAE aufgebaut werden. Die Etablierung eines multi-professionellen Teams beim IZ in Landau und die hohe Anerkennung der Mitarbeiter*innen tragen zu einer hohen Qualität der Angebote bei. Die Diversifizierung der Angebote für sämtliche Betroffene häuslicher Gewalt trägt maßgeblich dazu bei, wirkungsvoll die transgenerationale Weitergabe von Gewaltkreisläufen zu unterbrechen.

Das IZ Südpfalz findet weit über Rheinland-Pfalz hinaus als Modell einer vorbildlichen Netzwerkarbeit im Arbeitsfeld Häusliche Gewalt Anerkennung.

³⁰ Roland Hertel – BAG Täterarbeit häusliche Gewalt und Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz: „Täterarbeit als Bestandteil der Istanbul-Konvention - das Beispiel Rheinland-Pfalz“, unveröffentlichtes Manuskript, Juni 2022

Literaturverzeichnis:

- » **Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2024):**
Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2026):**
Gewaltpräventionsberatung nach BAG TäHG - Konzept zur Erstintervention bei Fällen häuslicher Gewalt (noch nicht veröffentlicht).
- » **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2025):**
Täterarbeit Statistik 2024, Berlin.
- » **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023):**
Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e-1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Bundeskriminalamt (2026):**
Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA“ I, in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Berlin/Wiesbaden.
- » **Bundeskriminalamt (2025):**
Häusliche Gewalt: Opferzahlen auf neuem Höchststand, [online] https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/251121_BLB_HaeuslicheGewalt2024.html [abgerufen am 07.01.2026].
- » **Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025):**
Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention - Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030, [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/252132/8275196915292f8ff4cb39ad7f158731/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> [abgerufen am 08.12.2025].
- » **E-Learning Gewaltschutz (o.D.):**
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt, [online] <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> [abgerufen am 09.04.2026].
- » **Europarat (2011):**
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [online] SEV 210 - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Freudenberg, Dagmar/Nabateregga, Idah (2023):**
Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (Hrsg.), [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf [abgerufen am 03.06.2026].
- » **GREVIO (2022):**
Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, in: Europarat (Hrsg.), [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Holtzworth-Munroe, Amy/Meehan, Jeffrey C./Herron, Katherine/Rehman, Uzma/Stuart, Gregory L. (2000):**
Testing the Holtzworth-Munroe and Stuart (1994) batterer typology, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, Bd. 68, Nr. 6, S. 1000-1019.

- » **Holtzworth-Munroe, Amy/Stuart, Gregory L. (1994):**
Typologies of Male Batterers. Three Subtypes and the Differences Among Them, in: Psychological Bulletin, Bd. 116, Nr. 3, S. 476-497.
- » **Kavemann, Barbara et al. (2025):**
Abschlussbericht. Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/279780/eda7428ffb9363b919f09a3df62f27ff/bedarfsanalyse-zur-praevention-von-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-abschlussbericht-data.pdf> [abgerufen am 28.05.2026].
- » **Kavemann, Barbara (2005):**
Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung, in: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover, [online] <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=135> [abgerufen am 03.06.2026].
- » **KNFP (o.D.):**
ODARA. Autorisierte deutsche Übersetzung, [online] <https://www.knfp.ch/en/risk-assessment-tools/odara> [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e.V. (2026):**
Geändertes Polizeigesetz Baden-Württemberg: Beratungsverpflichtung als verbindliches Instrument in die Täterarbeit, [online] <https://www.lag-taehg-bw.de/geaendertes-polizeigesetz-baden-wuerttemberg-beratungsverpflichtung-als-neuer-hebel-der-taeterarbeit-bei-haeuslicher-gewalt> [abgerufen am 09.04.2026].
- » **Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (2025):**
Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein. Kurzfassung, [online] https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/LKA/Ermittlungen_Auswertung/kriminalstatistik/_downloads/PKS2024_Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Methode Film (o.D.):**
Wutmann, [online] <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-schule/> [abgerufen am 07.04.2026].
- » **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2024):**
Arbeitshilfe für familiengerichtliche Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes- oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen, [online] https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Bilder/Themen/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Leitfaden_zuSorgeundUmgangsverfahren__bf.pdf [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (2023):**
Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt, [online] https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Frauen_Gleichstellung/leitfaden_hochrisikomanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [abgerufen am 03.06.2026].
- » **Nabateregga, Idah (2023):**
„Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit: Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (Hrsg.), [online] https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG-Bericht_zum_proaktiven_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_Einzelseiten_2023.pdf [abgerufen am 03.06.2026].
- » **IMPRODOVA (o.D.):**
Lehrmaterialien für die Polizei, [online] <https://training.improdova.eu/de/trainingsmodule-fur-die-polizei/lehrmaterialien-fur-die-polizei/> [abgerufen am 07.04.2026].
- » **Sacco, Sylvia (2019):**
Häusliche Gewalt – Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, Ahrensburg: tredition.
- » **Work With Perpetrators EN (o.D.):**
TACTICS, [online] <https://www.work-with-perpetrators.eu/tactics/videos> [abgerufen am 07.04.2026].



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

Berliner Allee 105
13088 Berlin

Telefon: 030 428 02 109

E-Mail: info@bag-taeterarbeit.de

Vereinsregister-Nr.:
VR 37250 B (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)